

# Gewässerordnung und Gewässerüberblick

Ausgabe 2016



**BERGEDORFER ANGLERVEREIN  
VON 1954 E. V.**

## Vorwort

Bitte beachten Sie, dass wir unsere Vereinsbestimmungen aus Kostengründen nur in Abständen neu drucken können. Einzelne Bestimmungen können daher veraltet sein.

**Die aktuellen Bestimmungen finden Sie immer auf unser Homepage:**

**<http://www.bergedorfer-anglerverein.de/>**

Außerdem weisen wir auf Änderungen des Inhaltes oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auch in unserer Vereinszeitung, dem „Bergedorfer Bissanzeiger“ hin.

Bedenken Sie bitte immer, dass Sie als Angler selbst dafür verantwortlich sind, bei der Ausübung Ihres Hobbys die gesetzlichen Vorschriften und die Vereinsbestimmungen einzuhalten.

Der Vorstand

# Gewässerordnung und Gewässerüberblick

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
BAV-Gewässerordnung	5
Gewässerüberblick	19
Teiche zwischen Fersenweg und Heinrich-Osterath-Straße	20
Teichanlage Langelohe	27
Krüzener See und Anglerheim Krüzen	30
Dove - Elbe und Neuengammer Durchstich	33
Sandbrack Fünfhausen und Katzenkuhle	34
Große Elbe bei Altengamme	36
Bille und Brauereiteiche	38
Boberger Kiessee	40
Lohbrügger Brack (Bentinbrack)	42
Nettelburger Bagger	43
Neuengammer Sammelgraben und Pumpwerkskanal	44
Pachtungen des Angelsport Verbandes Hamburg e. V.	45

## BAV-Gewässerordnung

### 1. Angelberechtigung / Nachweis

An den Vereinsgewässern sind der gültige behördliche Fischeerschein, die Fangstatistik, dieses Heft mit den Gewässerbestimmungen und der vom BAV ausgestellte DAFV-Mitgliedsausweis (früher: Deutscher Sportfischerpass) mit gültiger Beitragsmarke bzw. eine andere Angelberechtigung des BAV mitzuführen. Wer mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, hat keine Angelberechtigung. An den Verbandsgewässern ist zusätzlich die gültige „Fischerei-Erlaubnis für Verbandsgewässer“ mitzuführen.

### 2. Fangstatistik

Jeder Fang eines maßigen Fisches gemäß Ziffer 17 dieser Gewässerordnung ist unverzüglich am Gewässer mit Kugelschreiber leserlich in die Fangstatistik einzutragen. Es dürfen nur die BAV-Originalstatistiken des entsprechenden Angeljahres verwendet werden. Die Verwendung von Kopien oder selbst erstellten Vordrucken ist nicht statthaft. Hierbei sind unbedingt folgende Angaben für jeden gefangenen Fisch einzusetzen bzw. Vorgaben zu beachten:

- Genaue Gewässerbezeichnung (mit Teichangabe bzw. Gewässerabschnitt)
- Kennzeichnung der Fänge in den Verbandsgewässern mit genauer Streckenangabe
- Länge in cm und Gewicht in kg für jeden gefangenen Fisch
- Pro gefangenen Fisch eine Zeile verwenden. Keine Sammeleintragungen.

Beim Besuch der Gewässer des Angelsportverbandes Hamburg sind auch Angeltage ohne Fang sowie **jeder** gefangene Fisch in der Statistik zu vermerken.

Bei versehentlichen Fehleintragungen (z. B. falsches Datum) ist die Ursprungseintragung so zu streichen, dass sie noch leserlich bleibt (überschreiben ist verboten). Die Richtigstellung ist in der nächsten freien Zeile darunter einzutragen.

Die Fischereiaufseher sind bei Kontrollen berechtigt, noch nicht eingetragene Fische von sich aus einzutragen.

Jedes Mitglied erhält nur dann eine neue Fangstatistik (und damit die Angelberechtigung) nachdem es die Fangstatistik des Vorjahres abgegeben hat. Aus Gründen der Besatzplanung und wegen des Abgabetermins für die Verbandsmeldung muss der Umtausch bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres erfolgen. Der Austausch kann in den BAV-Kontakt- oder Geschäftsstellen, auf der Jahreshauptversammlung oder durch Postzusendung unter Beifügung eines adressierten Freiumschlages an die in der Fangstatistik des abgelaufenen Jahres genannte Adresse erfolgen.

### 3. Hilfsgeräte

Jeder Angelberechtigte hat folgende Hilfsgeräte mit sich zu führen:

- Unterfangkescher
- Fischtöter
- Hakenlöser
- Zentimetermaß
- Kugelschreiber
- Fischwaage

6

Für eine schonende und waidgerechte Behandlung gefangener Fische wird die Benutzung einer Abhakmatte empfohlen.

Gastkarteninhaber sind für jeden verursachten Schaden haftbar.

Passive Mitglieder des Bergedorfer Anglervereines sind berechtigt, zweimal pro Kalenderjahr eine Tages-Gastkarte zu erwerben.

Die Gastkarten werden in einer unserer Kontakt- oder Geschäftsstellen gegen Entgelt ausgestellt. Hinweise welche Stelle mit der Ausgabe betraut ist, werden gesondert bekannt gegeben.

Über Sonderregelungen, die dem Vereinsinteresse dienlich sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### 7. Familienangehörige

Den Ehegatten und minderjährigen Kindern ohne Vereinsmitgliedschaft ist das Mitangeln nur in unmittelbarer Nähe des Mitgliedes gestattet. Die zulässige Rutenzahl und Fangmenge des Mitgliedes darf nicht überschritten werden.

Das Mitglied ist für die Einhaltung der Gewässerordnung und aller sonstigen Vorschriften durch den Familienangehörigen verantwortlich. Dazu gehört auch, dass das Familienmitglied den gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Fischereischein besitzt. Bei Kindern, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, ist eine unmittelbare Beaufsichtigung des Kindes, das **eine** Rute des volljährigen Mitgliedes mitbenutzen darf, erforderlich.

Kinder, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied im BAV sind, dürfen unter unmittelbarer Aufsicht eines volljährigen Mitgliedes (Fischereischeininhaber) an den Vereinsgewässern in Hamburg mit **einer** Handangel angeln.

8

### 4. Kontrollen

Jedes Mitglied hat das Recht, die Angelberechtigung anderer Angler nachzuprüfen. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, allen behördlichen Organen, den Fischereiaufsehern und Vereinsangehörigen die Angelberechtigung nachzuweisen und zur Kontrolle auszuhändigen. Jedes Mitglied hat Rucksack- und Kofferraumkontrollen und andere sachdienliche Feststellungen zuzulassen.

### 5. Schutz von Umwelt und Anlagen

Die Tier- und Pflanzenwelt am und im Gewässer ist zu schonen und zu schützen. Das Abbrechen oder Abschneiden von Buschwerk, Zweigen, Ästen sowie die Beschädigung oder das Entfernen sonstiger Anpflanzungen ist verboten. Öffentliche Parkbänke dürfen nicht mit Angelgeräten belegt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier-, Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzes sind selbstverständlich zu beachten.

Auf Belange des Umwelt- und Vogelschutzes ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Brutgelege sind weiträumig zu umgehen. Wasservögel dürfen durch das Angeln nicht gefährdet werden.

### 6. Gastkarten

Gastkarten werden nur an organisierte Angler ausgegeben, die außerhalb des Angelsportverbandes Hamburg e. V. Mitglied eines Anglervereines sind, die Fischerprüfung abgelegt haben und einen gültigen Fischereischein besitzen. Die entsprechenden Nachweise sind beim Erwerb einer Gastkarte vorzulegen.

7

Sollte das volljährige Mitglied selbst auch angeln, sind die üblichen Bestimmungen zur Beaufsichtigung der eigenen Ruten zu beachten.

### 8. Zulässige Rutenzahl

An allen BAV-Pachtgewässern sowie an den Eigentumsgewässern sind gemäß Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Fischereigesetz in der Regel 2 Ruten erlaubt. Für einzelne Gewässer außerhalb Hamburgs gelten unter Umständen Sonderbedingungen, die dem Gewässerüberblick zu entnehmen sind. Abweichende Regelungen der Landesfischereigesetze sind zu beachten.

Die zulässige Rutenzahl für die Gewässer des Angelsportverbandes Hamburg ist ggf. dem jeweiligen Sondererlaubnisschein zu entnehmen.

Jede gebrauchsfertig montierte Rute wird auf die zulässige Rutenzahl angerechnet.

### 9. Entfernungen beachten

Der Angler hat sich immer in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Ruten aufzuhalten. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen.

Zum nächsten Angler ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Insbesondere beim Spinnfischen oder dem Angeln mit Sbirolinos und auch beim Flugangeln ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört oder gefährdet werden.

### 10. Unerlaubte Fangmethoden

Das Legen von Grundschnüren, Reusen und Körben und das Setzen von Treibern sowie das Schleppen vom Boot oder vom Ufer aus ist verboten.

9

In den Vereinsgewässern darf nur mit einer Anbissstelle pro Rute geangelt werden. Ausgenommen davon ist Elbstrecke bei Altengamme.

Friedfischangeln mit Drillingen oder mehr als einem Haken ist nicht erlaubt.

Die Verwendung von Boilies oder vergleichbaren Proteinködern ist ausschließlich als Hakenköder erlaubt.

Das Angeln auf Raubfische ohne die Verwendung geeigneter Vorfächer ist verboten.

### 11. Anfüttern

In den Naturschutzgebieten Kirchwerder Wiesen (Teichanlage Heinrich-Osterath-Str. / Fersenweg) und Boberger Niederung (Boberger Kiessee) ist jegliches Anfüttern durch die Naturschutzbehörden ausdrücklich verboten. Das gleiche gilt für die Teichanlage Langelohe. In allen anderen Gewässern ist das Anfüttern nur in geringsten Mengen und auch nur während des Angelns erlaubt (Überdüngungsgefahr, Algenblüte).

Das Anfüttern mit Boilies oder vergleichbaren proteinhaltigen Ködern ist verboten.

### 12. Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer sind zu beachten.

### 13. Köderfische

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist gesetzlich verboten.

10

In den BAV-Gewässern ist das Köderfischsenken auf nicht dem Artenschutz unterliegende Weißfische nur unter unbedingter

endet am Sonntag um 24.00 Uhr. Aus den Vereinsgewässern dürfen pro Woche insgesamt folgende Fischmengen entnommen werden:

- 2 Karpfen
- 2 Schleien
- 2 Salmoniden (z. B. Forellen oder Saiblinge)
- 2 Zander
- 2 Hechte

Sobald ein maßiges Exemplar der vorgenannten Fischarten gefangen wird, ist es **sofort**, wie jeder andere gefangene Fisch, waidgerecht zu töten und anschließend sofort in die Fangstatistik einzutragen. Nach Erreichen der vorgenannten Fangbegrenzung, darf diese Fischart nicht mehr gezielt beangelt werden.

Aushänge mit Sonderregelungen am Gewässer sind zu beachten!

Im Rahmen unserer offiziellen Angelveranstaltungen (z. B. An- und Abangeln bzw. Fliegenfischerpokal oder Sommerangeln) gefangene Fische werden nicht auf die vorgenannten Fangbegrenzungen angerechnet. Dies gilt aber **nur**, wenn diese Fänge in die Fangstatistik eingetragen und mit einem entsprechenden Vermerk vom Veranstalter bestätigt sind.

### 17. Mindestmaße und Schonzeiten

Die Landesgesetze der Bundesländer, in denen unsere Gewässer liegen, haben unterschiedliche Bestimmungen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden **Bestimmungen an den Vereinsgewässern** unter Berücksichtigung der Landesgesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein.

12

Vermeidung jeglicher Störung anderer Angler erlaubt. Ein Senkenmaß von maximal 1 mal 1 Meter ist einzuhalten.

### 14. Eisangeln

Eisangeln ist an allen Vereinsgewässern verboten, um die Fische nicht in der Winterruhe zu stören.

### 15. Spinnfischen, Angeln mit Sbirolinos und Flugangeln

Das Spinnfischen (mit Kunstködern, Fischfetzen oder toten Köderfischen) und das Angeln mit Sbirolinos kann an einigen Gewässern eingeschränkt bzw. untersagt sein. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hecht- und Zanderschonzeiten ist in allen Eigentums und Pachtgewässern das Spinnfischen verboten. Das gleiche gilt für das Angeln mit Sbirolinos in Verbindung mit Raubfischködern.

Nähere Einzelheiten zu weitergehenden Einschränkungen an einzelnen Gewässern sind dem Gewässerüberblick zu entnehmen.

Das Flugangeln ist grundsätzlich erlaubt. Auf Ausnahmen wird im Gewässerüberblick hingewiesen.

Die Kontrolleure, Gewässerbetreuer und andere Aufsichtspersonen sind befugt, ggf. eine Unterlassung von Weitwürfen bzw. eine Einstellung der Spinn- oder Sbirolino-Angelei zu verlangen.

### 16. Fang- bzw. Mitnahmebegrenzung

Die Fangwoche beginnt jeweils am Montag um 0.00 Uhr und

11

Da Inhalte und Änderung der Landesgesetze außerhalb unseres Einflusses liegen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass über die genannten Mindestmaße und Schonzeiten hinausgehende Bestimmungen des Gesetzgebers auch an unseren Gewässern zu beachten sind.

Fischarten	Mindestmaß	Schonzeit von/bis
Aal	45 cm	
Äsche	35 cm	01.01. bis 15.05.
Bachforelle	30 cm	15.10. bis 28./29.02.
Meerforellen	35 cm	15. 10. bis 15.02.
Lachs	60 cm	15. 10. bis 15.02.
andere Salmoniden	30 cm	1.01 bis 28/29.02
Hecht	50 cm	01.01. bis 15.05.
Graskarpfen	60 cm	
Karpfen	40 cm	1.11. bis 28./29.02.
Quappe	35 cm	
Rapfen	40 cm	
Schleie	25 cm	1.11. bis 28./29.02.
Zander	45 cm	01.01. bis 15.05.
Wels	70 cm	01.05. bis 30.06.

Gemessen wird der Fisch über die Körpermitte (Seitenlinie) im liegenden Zustand. Dabei muss das Maul des Fisches geschlossen sein.

Während der Schonzeit dürfen die der Schonung unterliegenden Fischarten nicht gezielt beangelt werden.

13

## 18. Untermaßige oder geschonte Fische

Untermaßige oder geschonte Fische, die unbeabsichtigt gefangen werden, sind besonders vorsichtig zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind diese Fische im Wasser zu belassen. Der Angelhaken ist möglichst mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sofort schonend zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind hierbei solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten.

## 19. Hälterung

Die Lebendhälterung von Fischen ist aus Gründen des Tierschutzes untersagt.

## 20. Sauberkeit am Angelplatz

Gewässer, Uferzonen und Anlagen des Vereines sind sauber zu halten. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz vor dem Verlassen sauberzuräumen und etwaigen Unrat mitzunehmen, das gilt auch für Fischabfälle. Dies gilt auch, wenn der Angelplatz verschmutzt vorgefunden wurde.

## 21. Allgemeine Bestimmungen

Ohne vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes ist es verboten, Fische in die BAV-Gewässer einzusetzen.

Es ist nicht erlaubt, Veränderungen an den Gewässern und Vereinseinrichtungen ohne Zustimmung des Vorstandes vorzunehmen, es sei denn, sie dienen der unmittelbaren Schadensverhütung bzw. Schadensbeseitigung. Derartige Vorgänge sind sofort an den geschäftsführenden Vorstand zu melden.

14

## 23. Gewässersperrungen

Erforderliche Gewässersperrungen, z. B. nach erfolgten Besatzmaßnahmen oder bei Vereinsveranstaltungen sind unbedingt zu beachten.

Vor dem An- und Abangeln, dem Sommerangeln sowie dem Fliegenfischerpokal werden die entsprechenden Gewässer/Teiche jeweils ab Montag 24 Uhr vor dem Veranstaltungstag bis 24 Uhr am Veranstaltungstag gesperrt. Für die Treffen der Flugangler gilt eine Sperre für Teich 9 bzw. Teich 8 in Langelohe am Veranstaltungstag ab 14 Uhr bis zum Veranstaltungsende.

Entsprechende Hinweisschilder (auch mit abweichenden Zeiten und für andere Veranstaltungen) sind zu beachten.

## 24. Änderungen

Änderungen zur Gewässerordnung und zum Gewässerüberblick werden mittels Rundschreiben oder in der Vereinszeitung rechtsverbindlich für alle Mitglieder veröffentlicht.

## 25. Gesetzliche Regelungen/Neuregelungen

Gesetzliche Regelungen, die Bestimmungen dieser Gewässerordnung und evtl. ergänzende Ordnungen oder Vorschriften sowie nicht vom Vorstand ausdrücklich geregelte Belange der Fischerei, des Natur- und Umweltschutzes und des Tierschutzes betreffen, sind zu beachten. Dieses gilt auch für die am jeweiligen Angelplatz gültigen Bestimmungen des Fischereirechtes.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, gesetzliche Änderungen zu beachten, auch wenn sie noch nicht in die vereinsinternen Bestimmungen aufgenommen sind.

16

Auf allen stehenden BAV-Gewässern ist das Befahren mit Booten, das Surfen und der Modellschiffbetrieb untersagt. Für alle BAV-Eigentumsgewässer besteht ein Badeverbot. An den Pachtgewässern sind die örtlichen Vorschriften und die Rechte „Dritter“ (z. B. von Anliegern) zu beachten.

Aus Gründen des Naturschutzes ist das Zelten an den Vereinsgewässern verboten.

Der Verkauf von Fischen, die in BAV-Gewässern gefangen wurden, ist nicht gestattet.

Die Inbetriebnahme eines Grills sowie das Anzünden von Lagerfeuern ist an den Gewässern untersagt.

Andere Angler dürfen durch das eigene Verhalten nicht gestört oder gefährdet werden.

Mitgeführte Haustiere (z. B. Hunde, Katzen) sind anzuleinen und ruhig zu halten.

Am Gewässer aufgestellte Toiletten sind bei Bedarf zu benutzen.

Das Betreten privater Grundstücke zum Beangeln der Pacht- und Eigentumsgewässer bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümer.

Wagenwäsche und Ölwechsel sind auf allen BAV Pacht- und Eigentumsgrundstücken und an den Gewässern verboten.

## 22. Gewässerüberblick

Der „Gewässerüberblick“ enthält gewässerspezifische Hinweise und Bestimmungen in Ergänzung dieser Gewässerordnung und sonstige Vorschriften, die unbedingt einzuhalten sind.

15

## 26. Meldungen an den Vorstand

Bei festgestellten Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sowie sonstigen drohenden Schäden und Gefahren ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Zu melden sind auch Schäden an Vereinseinrichtungen jeglicher Art.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung, der sonstigen Ordnungen und der ergänzenden Vorschriften sowie gegen Belange des Natur- und Umweltschutzes und des Tierschutzes sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich zu melden.

## 27. Verstöße gegen Bestimmungen

Die missbräuchliche Auslegung der Vorschriften wird geahndet. Mißbrauch liegt vor, wenn der Zweck einer Vorschrift unzweifelhaft verfehlt wird.

Verstöße gegen die Vereins- oder gesetzlichen Bestimmungen werden ohne Rücksicht auf die betroffene Person satzungsgemäß durch Ehrenrat und Vorstand verfolgt und führen ggf. zum Ausschluss aus dem BAV.



17

# Gewässerüberblick



**Bitte beachten Sie die Gültigkeit unterschiedlicher Landesgesetze für unsere Gewässer in Hamburg und Schleswig-Holstein.**

19

## Eigentumsgewässer

### Teiche zwischen Fersenweg und Heinrich-Osterath-Straße

Unsere im Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen liegende Anlage ist von der Heinrich-Osterath-Straße und vom Fersenweg zu erreichen. Das Gelände darf nicht befahren werden. Von der Heinrich-Osterath-Str. (etwa Haus Nr. 140) führt ein kleiner Asphaltweg in südwestlicher Richtung vom Deich zu unseren Teichen. Nach etwa 250 m liegen am Beginn unseres Grundstückes drei große Steine (bitte nicht mitnehmen). Dahinter liegen die Teiche 1 - 10. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf dem vereinseigenen Parkplatz (siehe Zeichnung) abgestellt werden. Das Parken an der Zuwegung direkt am Teich 1 ist außer bei Vereinsveranstaltungen verboten. Zufahrt zu den Teichen 9 und 10 ist der Fersenweg. Hier befindet sich ebenfalls ein vereinseigener Parkplatz. Die vorhandene Schranke ist immer geschlossen zu halten.

#### Gewässerfläche:

Teiche 1 - 8	ca.	4,68 ha
Teiche 9 - 10	ca.	4,90 ha

#### Gewässertiefe:

Teiche 1 - 8	ca.	1,50 bis 2,00 m
Teich 9	ca.	8,40 m
Teich 10	ca.	10,00m

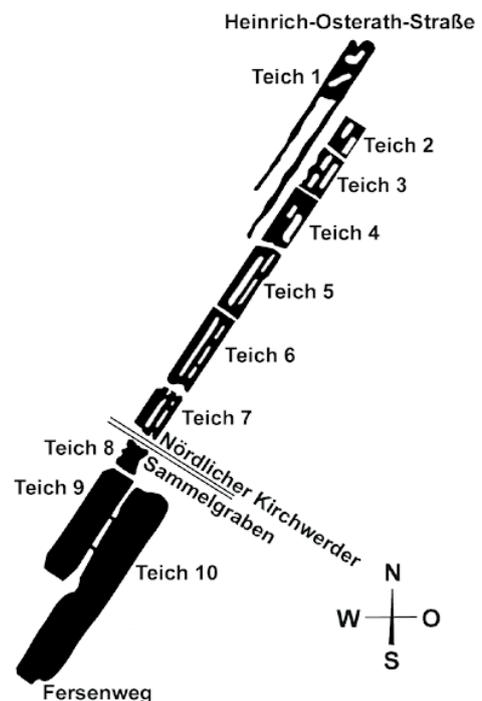
Stippangeln ist während der Karpfenschonzeit nicht gestattet.

Die Gewässerzeichnungen geben einen Überblick über die verschiedenen **Schutzgebiete** (Betretungs- und/oder

Angelverbote), die zu beachten sind.

**Teich 8 darf nicht beangelt werden.**

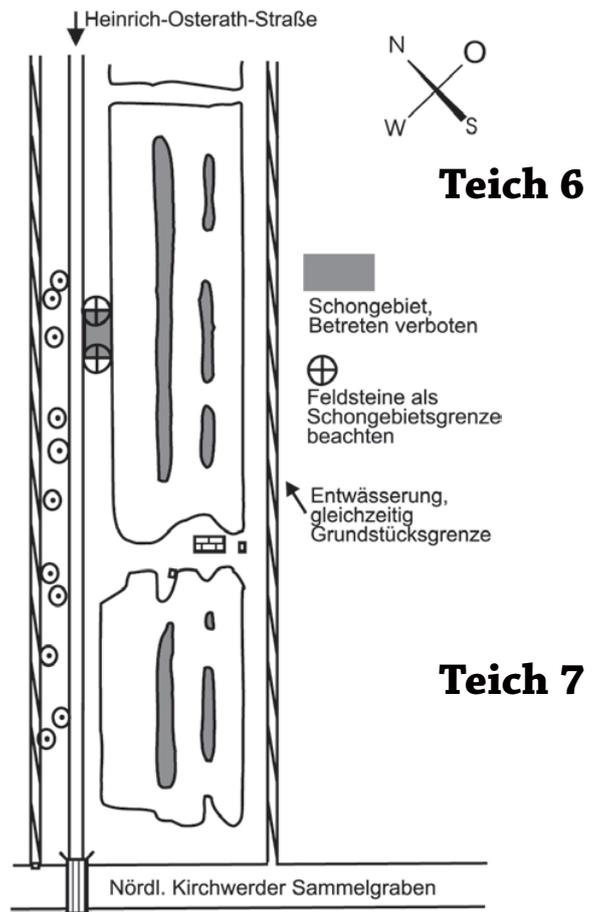
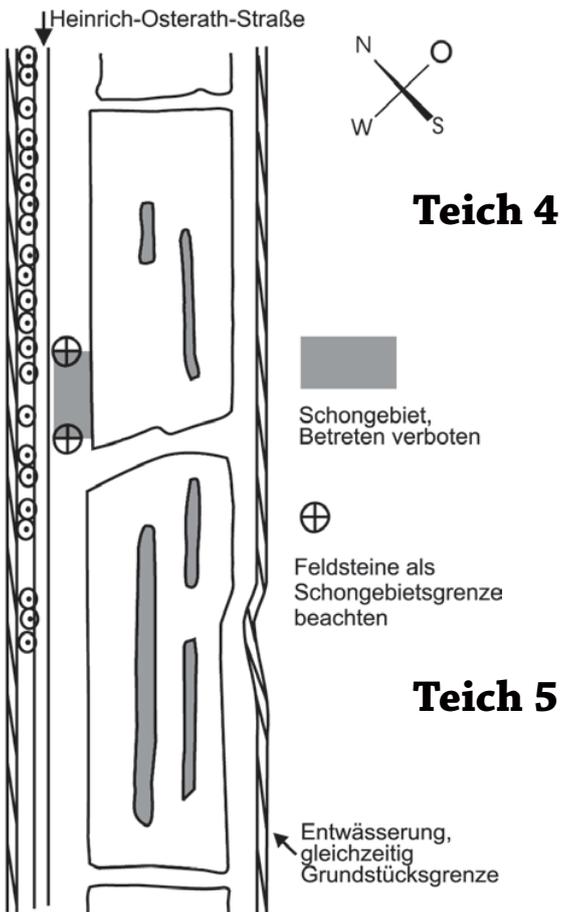
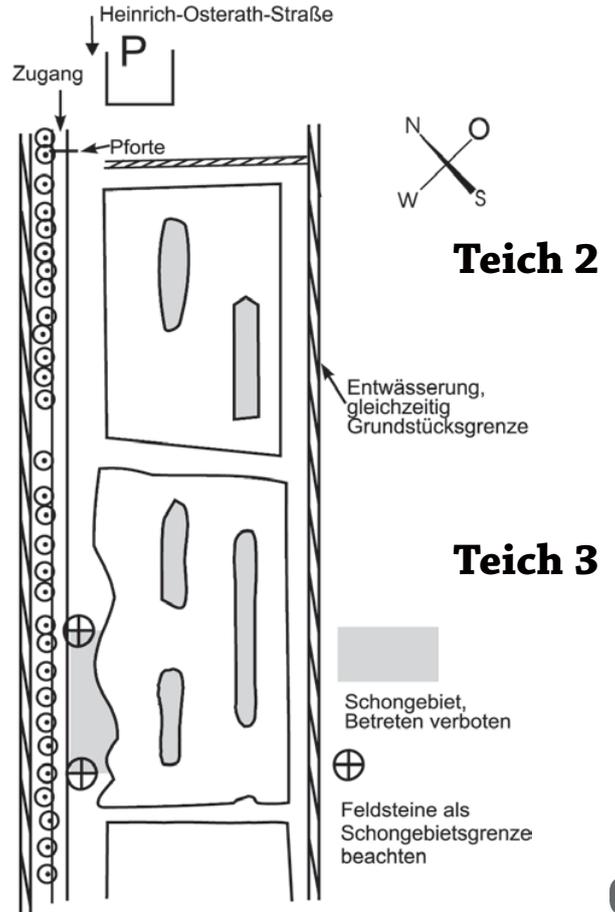
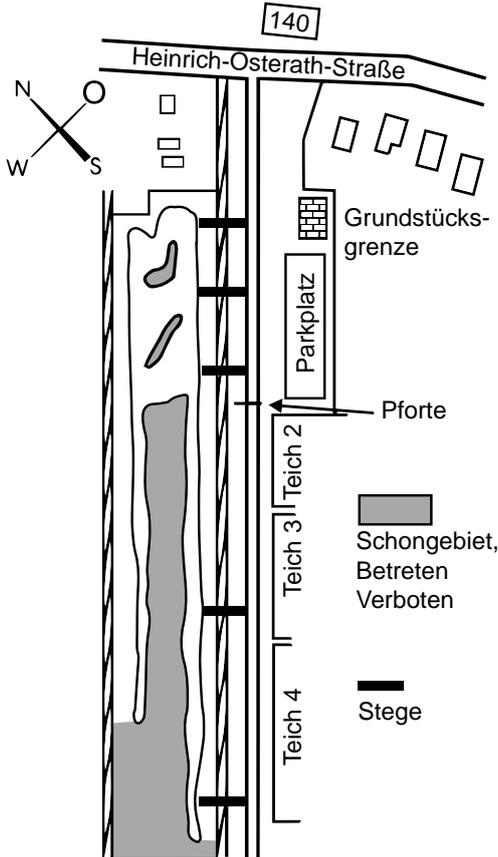
Im Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen besteht ein **absolutes Anfütterungsverbot !!**

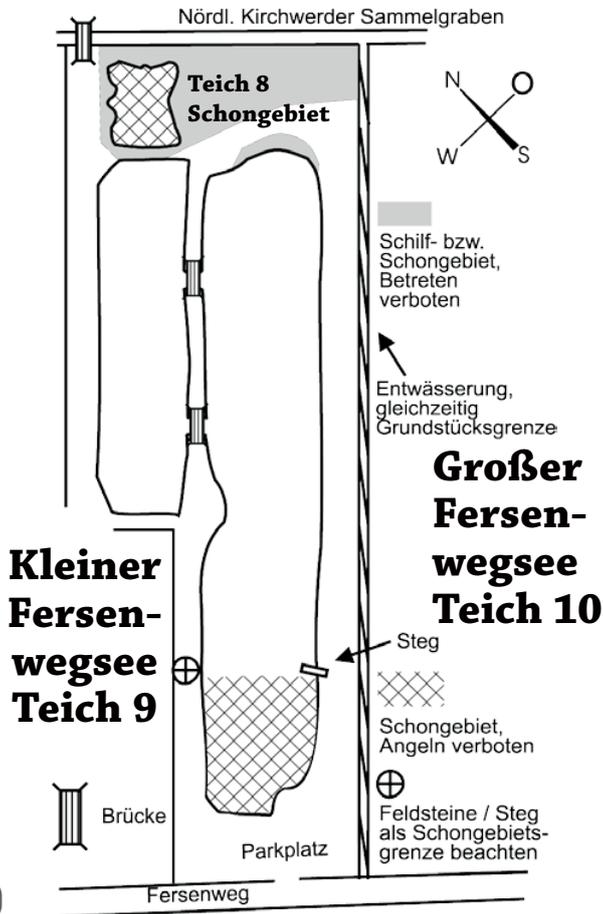


20

21

# Teich 1





**Eigentumsgewässer**

**Teichanlage Langeloh**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Ausschließlich die Teiche 8 bis 11 sind zur Beangelung freigegeben.
- Es ist zu beachten, dass Wege, die durch Ketten und Schilder gekennzeichnet sind, aus Gründen der Fischezucht nicht benutzt werden dürfen.
- Zeitweise Teichsperrungen werden durch entsprechende Hinweise vor Ort kenntlich gemacht und sind zu beachten.
- Das Angeln ist nur mit 2 Ruten mit je einem Haken erlaubt.
- Spinnangeln ist an allen Teichen verboten.
- An der Hütte ist ein Informationsschrank angebracht. Außerdem ist eine Eintragungsunterlage ausgelegt, in welches sich jeder Angler und Besucher beim Betreten des Geländes eintragen (Datum, Mitgliedsnummer, Name, Uhrzeiten etc.) muss. Beim Verlassen der Anlage sind die Uhrzeit sowie die gefangenen Fische einzutragen.
- Ein kleiner Teil der Teiche 10 und 11 sind als Schongebiete (siehe Gewässerzeichnung) ausgewiesen. Von den in der Gewässerzeichnung gekennzeichneten Uferflächen darf aus Schutzgründen nicht geangelt werden.
- Eine Toilette steht an der ersten Parkfläche (siehe Gewässerzeichnung) zur Verfügung und ist bei Bedarf zu benutzen.
- Das Tor zum Gelände ist während der Angelsaison nicht verschlossen. Jedes Mitglied ist nach der Durchfahrt verpflichtet, das Tor am Gelände zu schließen.

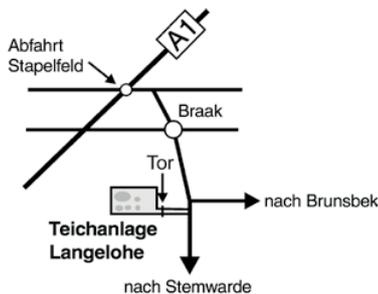
- Die Zuwegung zu den Teichen, also auch zu Teich 11 muss ausschließlich über das Vereinsgelände erfolgen! Der Weg links neben dem Eingangstor darf nicht benutzt werden, da er nicht zu unserem Eigentum gehört.
- Bezüglich der Zahl der Angler auf dem Gelände gibt es keine Beschränkungen. Es sind allerdings nur begrenzte Parkmöglichkeiten vorhanden. Außerhalb der Parkflächen (siehe Gewässerzeichnung) darf nicht geparkt werden. Sollten alle Parkplätze besetzt sein, muss das Fahrzeug wieder vom Gelände entfernt werden. Ein Parken an und auf der Zuwegung oder anderen freien Flächen ist ausdrücklich untersagt. Das gilt auch für die ausgeschilderten Parkplätze, die für die Betreuung der Anlage vorgehalten werden müssen.
- Die Gebäude auf dem Gelände können nicht benutzt werden. Sie dienen ausschließlich der Betreuung der Anlage.
- In der Zeit vom 01.11. bis 28./29.02. ist die Teichanlage gesperrt und auch verschlossen.

**Die Gewässertiefe**

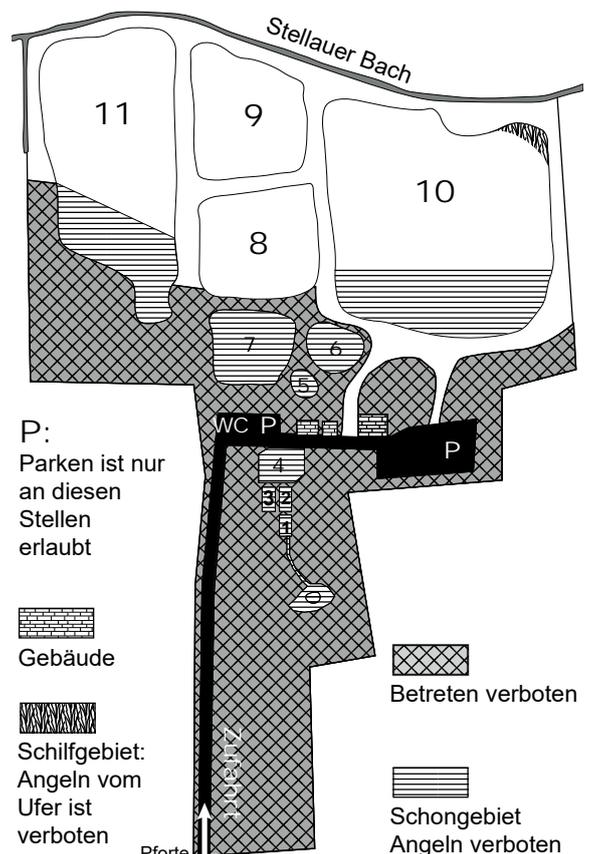
der Teiche 8 bis 11 beträgt ca. 1,3 - 2 Meter.

**Gewässerfläche**

aller Teiche: ca 2 ha



**Teichanlage Langeloh**



## Eigentumsgewässer

### Krüzener See und Anglerheim Krüzen

Dieser See ist über die B 209 zu erreichen. Den Anfahrtsweg bitte der Zeichnung entnehmen. Der See ist reich an Fischen aller Art und bietet durch seine Abgeschiedenheit und Stille gute Erholungsmöglichkeiten. Das Gewässer hat einen vereins-eigenen Parkplatz.

An diesem Gewässer sind insgesamt 3 Ruten, davon 2 Raub-fischruten, zulässig.

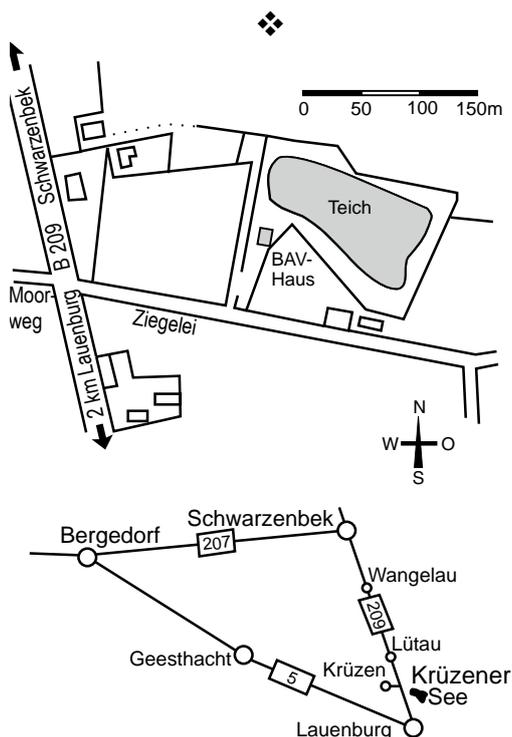
Gewässerfläche: ca. 1,06 ha

**Das Anglerheim** ist ca. 60 qm groß. Neben Küche und Aufent-haltsraum ist ein überdachter Vorbau vorhanden. Die Benut-zung der Gemeinschaftseinrichtungen des BAV erfordert es, dass bestimmte Verhaltensregeln beachtet werden müssen. Für den Besuch des Anglerheimes Krüzen sind deshalb die nachfol-genden Regeln zu beachten:

- Alle Mitglieder haben das Recht, unser Anglerheim in Krüzen zu benutzen. Daher ist es keinem Benutzer des Hauses erlaubt, nach ihm kommende Mitglieder mit dem Hinweis „schon besetzt“, die Mitbenutzung zu verwehren, solange durch Zusammenrücken eine gemeinsame Unter-bringung in vertretbarer Weise möglich ist.
- Jeder Nutzer des Anglerheimes ist verpflichtet sich in die ausliegende Besucherliste einzutragen.
- Die Ausgabe der Gebäudeschlüssel erfolgt gegen Quittung in einer unserer Kontakt- oder Geschäftsstellen. Hinweise,

30

- Türen, Fenster und Fensterläden sind beim Verlassen des Hauses ordnungsgemäß zu schließen.
- Der Trinkwasseranschluss befindet sich im Haus. Den Was-serhahn bitte stets fest schließen.
- Das Beheizen der Räumlichkeiten ist in jeder Form verboten.



32

welche Stelle mit der Ausgabe betraut ist, werden gesondert bekannt gegeben. Der Schlüssel muss spätestens am 3. Ausleihtag wieder in der Geschäftsstelle unter Vorlage der Ausgabequittung abgegeben werden. Als erster Ausleihtag gilt der in der Ausgabequittung vermerkte Tag bzw. der Ausgabetag. Wird ein nach dem Ausgabetag liegendes Datum als erster Gültigkeitstag vermerkt, darf das Anglerheim nicht vor diesem Tag benutzt werden. Die Ausgabequittung ist zu Kontrollzwecken mitzuführen.

- Wenn der Schlüssel am 4. Tag nach der Ausgabe nicht wieder in der Ausgabestelle abgegeben ist, wird für jeden Tag des Überziehens eine in der Beitragsordnung festgesetzte Gebühr erhoben.
- Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist verboten.
- Evtl. aufgetretene oder festgestellte Schäden sind sofort der Kontaktstelle/Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
- Als selbstverständlich setzen wir voraus, dass im und am Haus Ordnung gehalten wird und das Haus gesäubert hinterlassen wird. Andere Angler wollen auch ein sauberes Haus benutzen.
- Geschirr ist nicht vorhanden. Mitgebrachtes Geschirr ist wieder mitzunehmen.
- Anfallender aber auch evtl. vorgefundener Abfall muss von jedem Benutzer des Hauses mitgenommen werden. Lebensmittel dürfen nicht zurückgelassen werden.
- Reinigungskosten werden gegebenenfalls dem letzten Nutzer in Rechnung gestellt.

31

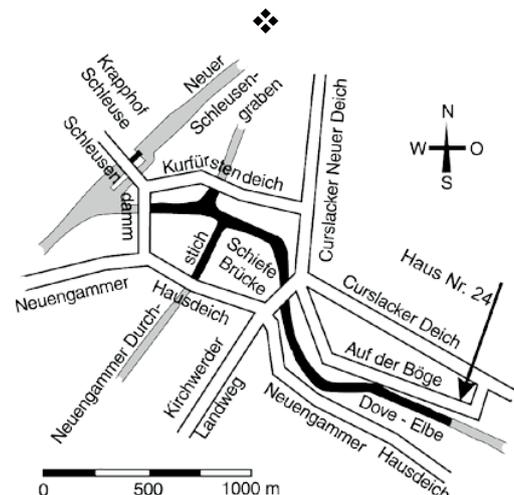
### Dove - Elbe und Neuengammer Durchstich

Unser Pachtgewässer Dove Elbe beginnt querab „Auf der Böge“, Hausnummer 24 und endet bei der Dove-Elbe-Schleuse. Der Neuengammer Durchstich darf zwischen dem Neuengammer Hausdeich und der Dove-Elbe beangelt werden.

Von Fischtrepfen und Schleusen ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Abstand von 50 Metern einzuhalten.

Geschätzte **Wasserfläche**: ca. 6,4 ha

Fahrzeuge dürfen nur so geparkt werden, dass der Durchgangsverkehr (auch LKW und Busse) nicht behindert wird und Grundstückseinfahrten nicht verstellt werden.



33

## Sandbrack Fünfhausen und Katzenkuhle

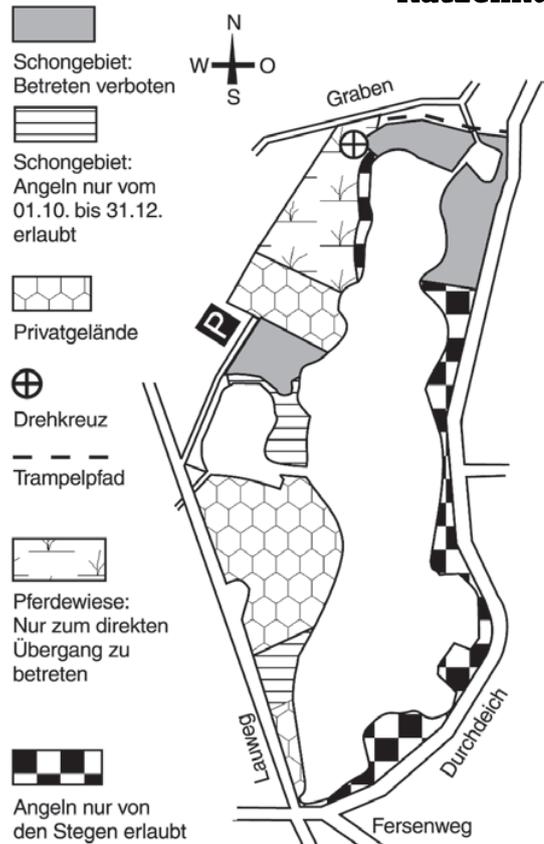
Das Pachtgewässer ist von Bergedorf über Curslacker Neuer Deich / Kirchwerder Landweg / Heinrich-Osterath-Straße / Durchdeich zu erreichen.

**Wasserfläche:** 7,63 ha

Das Gewässer hat ausgedehnte Natur- und Vogelschutzzonen. Für diese Schutzzonen besteht ein absolutes Angel- und Betretungsverbot. Am Durchdeich und der Pferdewiese ist das Angeln ganzjährig nur von den Stegen erlaubt. Einige Uferabschnitte dürfen nur in der Zeit 01.10. bis zum 31.12. und auch nur zur Ausübung der Raubfischangelei betreten werden. Die in der Gewässerzeichnung dargestellten Schutzzonen und aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.



## Sandbrack Fünfhausen und Katzenkuhle



## Große Elbe bei Altengamme

Obere Grenze der Pachtung ist die Hamburger Landesgrenze bei Flusskilometer 588. Untere Grenze ist die 4. Buhne unmittelbar vor der Schlenzemündung.

**Achtung, Naturschutzgebiet nach NSG!**

**Die vier Buhnen bei der Schlenzemündung (Siehe Zeichnung) dürfen nicht beangelt werden.**

Diese Strecke ist von mehreren Vereinen gepachtet.

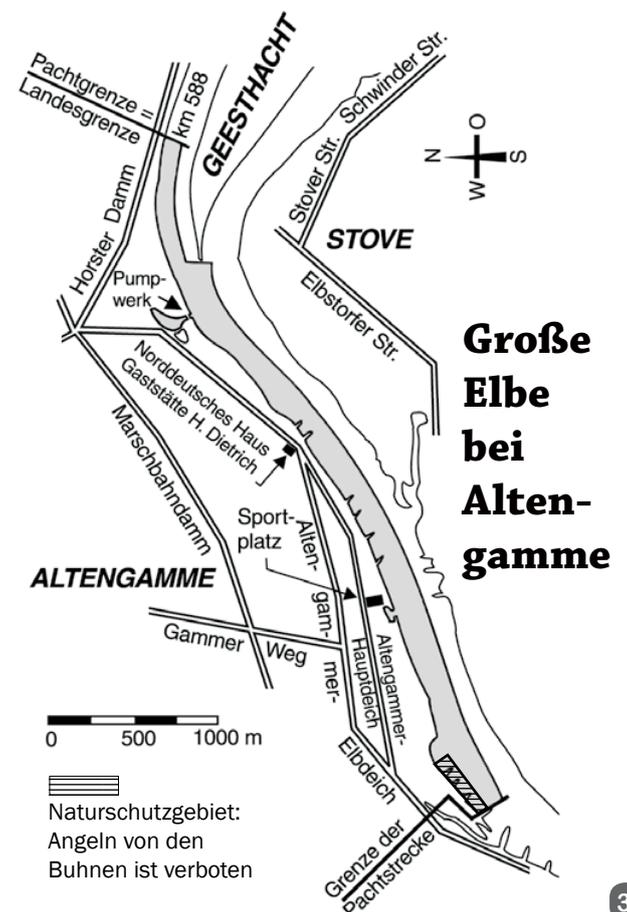
Am Pumpwerk darf nur das große Brack beangelt werden. **Das kleine Brack ist nicht Bestandteil der Pachtung.**

Die Verpächter dürfen die Angelberechtigung prüfen.

**Behördliche Hinweisschilder sind zu beachten.**

An dieser Pachtstrecke sind die Fangbegrenzungen aller in der Gewässerordnung aufgeführten Fischarten aufgehoben. Abweichend gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nicht mit ins Deichvorland.



## Bille und Brauereiteiche

Obere Grenze unserer Pachtstrecke ist die Landesgrenze/ Marienburg. Abwärts endet die Pachtung oberhalb der Schleuse Alte Holstenstraße.

Die Strecke von der Bootsvermietung (Chrysantherstraße) abwärts bis zur Schleuse Alte Holstenstraße darf nur vom Boot beangelt werden.

Vom Wehr und der Fischtreppe an der Alten Holstenstraße ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten.

**Gewässerfläche:** 6,57 ha

### Unbedingt beachten:

Die Bille ist ein öffentliches Gewässer, das dem Gemeindegebrauch dient. Der BAV hat lediglich die Fischereirechte gepachtet. Bootsfahrer sind daher zu dulden. Jegliche Schädigung der Uferflächen und Anpflanzungen ist zu vermeiden. Dies gilt auch für die angrenzenden öffentlichen Grundstücke.

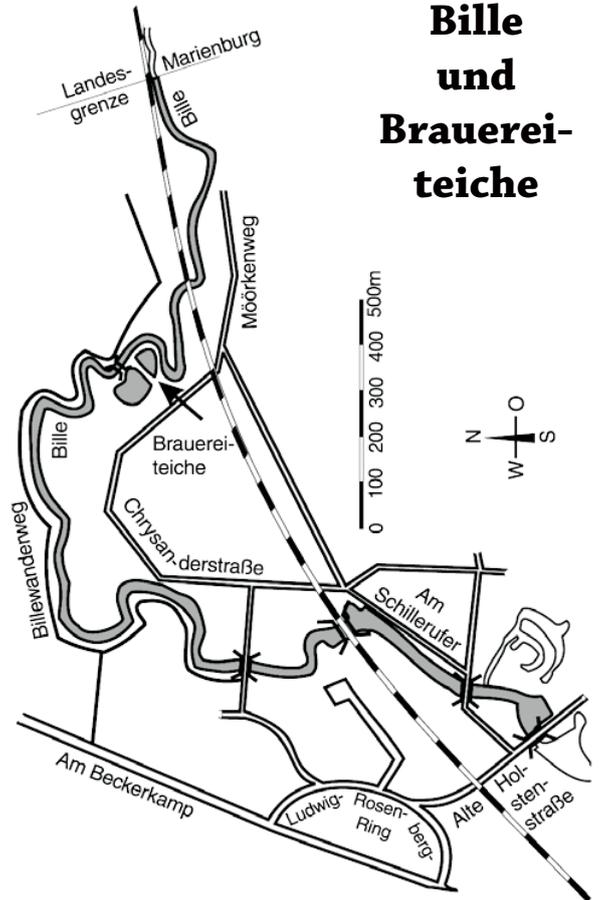
Die zwei **Brauereiteiche** haben eine Rohrverbindung zur Bille. Spinnangeln sowie das Angeln mit Sbirolinos ist hier nicht erlaubt.

**Gewässerfläche:** 0,67 ha

**Von den Brücken darf nicht geangelt werden.**



## Bille und Brauereiteiche



## Boberger Kieselsee

Das Pachtgewässer Boberger Kieselsee (Badesee) liegt in der Boberger Niederung im Landschaftsschutzgebiet zwischen dem Segelflugplatz und der Bille. **Alle Zufahrten sind für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt.** Der See kann zu Fuß oder mit dem Fahrrad vom Parkplatz Boberger Torfsee oder vom Billwerder Billedeich über die Billebrücke am Billwerder Kirchenstieg erreicht werden.

**Gewässerfläche:** 7,86 ha

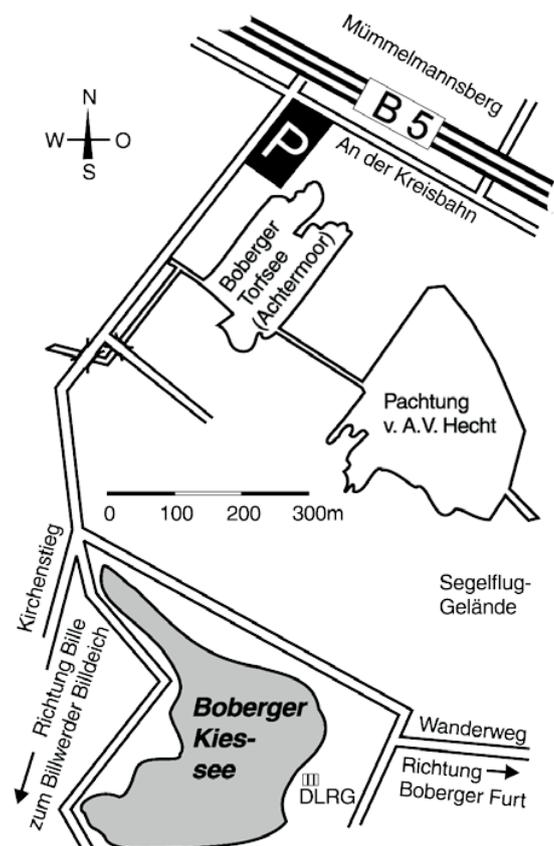
**Anfüttern ist nicht zulässig.**

### Behördliche Auflagen:

- Während der Monate Juni, Juli und August ist das Angeln tagsüber von 7.00 bis 21.30 Uhr verboten.
- Angler haben nicht das Recht, einem Interessenten das Baden zu verbieten.



## Boberger Kieselsee



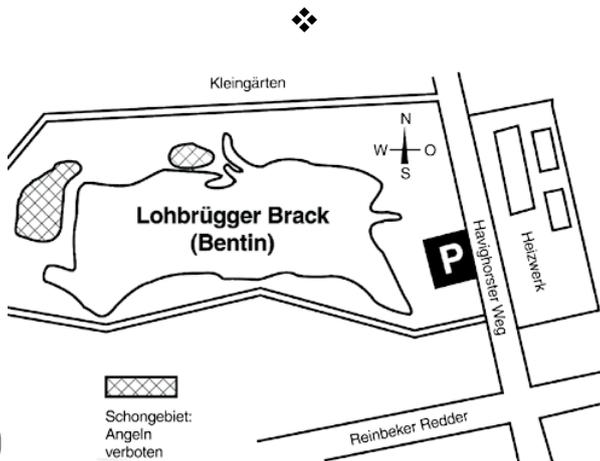
## Lohbrügger Brack (Bentinbrack)

Das Pachtgewässer liegt am Havighorster Weg gegenüber dem Heizwerk. Die Wege der Kleingartenanlage Buschkoppel dürfen nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge sind - soweit zulässig - am Havighorster Weg zu parken.

Das Gewässer ist Bestandteil einer öffentlichen Grünanlage. Jegliche ungenehmigte Veränderung der Uferzonen, insbesondere der Vegetation, ist behördlich verboten.

**Gewässerfläche:** 1,8 ha

**Das Angeln ist nur von den Angelstegen erlaubt.** Die kleinen **Nebenteiche sind Schongebiete** und dürfen nicht beanlagt werden.

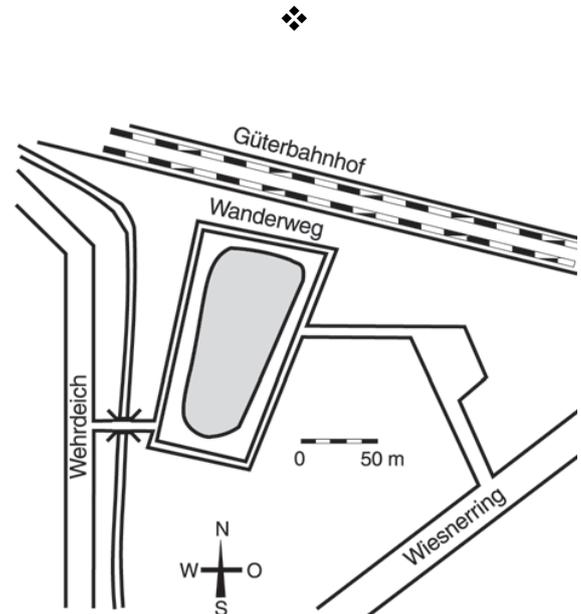


42

## Nettelburger Bagger

Das Pachtgewässer Nettelburger Bagger ist über den Weidenbaumsweg und Wiesnerring, sowie den Oberen Landweg und Wehrdeich zu erreichen.

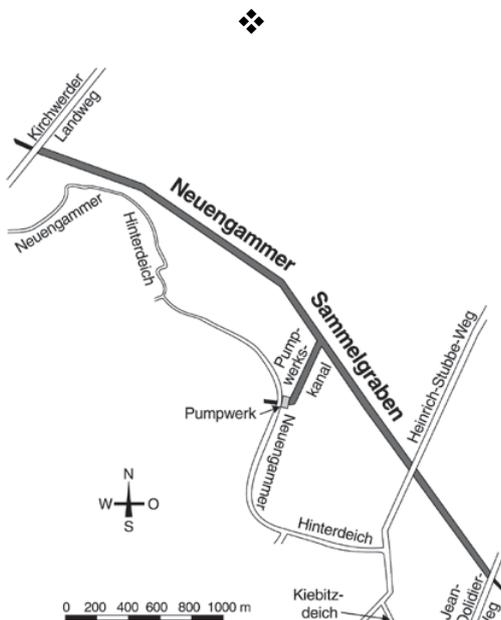
**Gewässerfläche:** 0,6 ha



43

## Neuengammer Sammelgraben und Pumpwerkskanal

Zur Beangelung steht der Neuengammer Sammelgraben als Pachtgewässer zwischen dem Kirchwerder Landweg und dem Jean-Dolidier-Weg zur Verfügung. Hinzu kommt der Pumpwerkskanal zwischen Neuengammer Sammelgraben und Neuengammer Hinterdeich. Insbesondere der Pumpwerkskanal dürfte anglerisch interessant sein.



44

## Pachtungen des Angelsport Verbandes Hamburg e. V.

Die Gewässer und Angelbedingungen sind der jeweils gültigen Fischerei-Erlaubnis-Karte des Angelsport-Verbandes Hamburg e. V. zu entnehmen.

Bitte beachten Sie hierbei unbedingt, dass jeder Besuch eines ASV-Gewässers auch ohne Fang in die Fangstatistik eingetragen werden muss.

Hinzu kommt, dass auch **jeder gefangene Fisch**, also auch beispielsweise Barsche, Weißfische usw. einzutragen ist.

45